

›verankerten‹ Existenz Gesamtdeutschlands mit einem deutschen (Gesamt-) Staatsvolk und einer (gesamt-)deutschen Staatsgewalt auszugehen.« Die Behandlung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland, als ob diese ein Völkerrechtssubjekt sei, hat dort ihre Grenze, wo diese Behandlung mit der im Grundgesetz auferlegten Verpflichtung in Widerspruch gerät, dem Ziele der Wiedervereinigung Deutschlands zu dienen. Dahin gehört, daß zwischen den beiden Staaten in Deutschland nicht Botschafter ausgetauscht wurden, sondern daß sie in jeweils anderen Lande eine »Ständige Vertretung« errichteten. Mag man das dem Formalen zurechnen, für einen anderen Aspekt gilt das nicht. Das BVerfG hebt hervor, der Grundlagenvertrag dürfe nicht dahin verstanden werden, daß er die Bundesregierung und alle übrigen Organe in Bund und Ländern von der verfassungsmäßigen Pflicht entbinde, das öffentliche Bewußtsein nicht nur für die bestehenden Gemeinsamkeiten, sondern auch dafür wachzuhalten, welche weltanschaulichen, politischen und sozialen Unterschiede zwischen der Lebens- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Lebens- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen. »Jeder Versuch, die Bundesregierung in diesem Bereich in ihrer Freiheit und verfassungsmäßigen Vertretung der Interessen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beschränken mit der Behauptung, sie verstoße gegen den Inhalt und den Geist des Vertrages und mische sich in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ein, handle also vertragswidrig, stellt seinerseits eine Vertragswidrigkeit dar.«

66 d) In der Voraufgabe wurde das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Teilen als Schwebezustand charakterisiert. Davon ist auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages nichts zurückzunehmen, wenn auch seine Beendigung nach der derzeitigen politischen Lage erst nach langer Zeit möglich sein wird.

Dem hat der bekannte Brief der Bundesregierung an die Regierung der DDR vom 21.12.1972 zur deutschen Einheit¹⁷ Ausdruck gegeben. »Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.« Nach dem Urteil des BVerfG vom 31.7.1973 darf kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland »die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.«

67 e) So ist auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages die deutsche Frage weiterhin offengeblieben. Sicher ergibt sich diese Offenheit nicht aus dem Text des Grundlagenvertrages unmittelbar, sondern ist im Wege der Interpretation zu ermitteln, wie es das BVerfG mit bindender Wirkung für alle Organe der Bundesrepublik Deutschland getan hat. Kay-Michael Wilke (Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik, S. 131) ist in seinem Bedauern zuzustimmen, durch die den Grundlagenvertrag

17 BGBl. 1973 II, S. 425.